

schwebt offenbar auch dem Verfasser der Privilegien vor; nur konnte er nach dem Ereignisse des Jahres 1046 die Stellvertretertheorie des *Graphia-Libellus* nicht mehr in Anwendung bringen: Kaiser und Patrizius sind jetzt eine Person. Die Langobarden haben wohl das *regnum Italiae* erhalten, aber nicht das *imperium*; zum Schutze des Reiches und der Kirche gegen ihre Angriffe wird die alte Patriziuswürde erneuert und Karl dem Großen verliehen. Dabei hat der Verfasser allerdings die Vorstellung seiner Zeit, daß der Patrizius zugleich Kaiser war, in die frühere Zeit übertragen und nicht genau zwischen dem Patriziat und dem Kaisertum Karls des Großen geschieden. Ebenso wie das Kaisertum er scheint ihm auch diese Würde als eine dauernde Institution; so kommt er zu der völlig unhistorischen Annahme, daß Otto I. zugleich auch Patrizius gewesen sei.

Dabei hat er aber die innere Verbindung, die zwischen dem Patriziat und dem Recht, den Papst zu wählen, zu seiner Zeit bestand, offenbar nicht erkannt, zum mindesten nicht zum Ausdruck gebracht. Er hat aus dem Patriziat nicht das Recht des Herrschers, den Papst einzusetzen, gefolgert. Besonders deutlich tritt dies im *Hadrianum* hervor, wenn es dort heißt: *Tradidit Karolo omne suum ius et potestatem eligendi pontificem et ordinandi apostolicam sedem, dignitatem quoque patriciatus similiter ei concessit.*¹⁾ Aber auch in den beiden *Leoprivilegien* wird das Recht der Papstwahl neben die Verleihung des *Patriciatus* gestellt.²⁾ Wohl kennt der Verfasser die gleichzeitige Übertragung dieser Rechte; der kausale Zusammenhang aber, der zwischen ihnen besteht, bleibt ihm verborgen. Seine Patriziustheorie hat also die verschiedenen Auffassungen von diesem Amt nicht zu einem geschlossenen Bilde verarbeitet.

Verschiedene Vorstellungswelten haben demnach den Verfasser der Privilegien beeinflusst. Er lebt einmal in den herkömmlichen Anschauungen der christlich-mittelalterlichen Staatslehre, welche den „duldbenden Gehorsam“ predigte. Damit verknüpft er das römische Gedankengut, indem er das Staatsrecht der römischen

¹⁾ S. 660 Z. 12f.

²⁾ *Priv. minus* S. 666 Z. 23 und *Priv. maius* S. 673. 325; vgl. auch Michel a. a. O. S. 200f., dessen Schlußfolgerungen ich allerdings nicht folgen kann.